

Kapitalkonsolidierung von Fremdwährungsabschlüssen

– Eine Fallstudie zur Bilanzierung nach HGB unter Beachtung des BilMoG –

I. Einleitung

Nach dem der Konzernrechnungslegung zugrunde liegenden Weltabschlussprinzip sind auch ausländische Tochterunternehmen in den Konzernabschluss einzubeziehen (§ 294 Abs. 2 HGB). Technisch setzt dies voraus, dass in einem der Konsolidierung vorgelagerten Arbeitsschritt eine Währungsumrechnung von der lokalen (Einzel-)Abschlusswährung des ausländischen Unternehmens in die einheitliche Berichtswährung des Konzerns erfolgt. Im Handelsrecht wurde bislang nicht explizit geregelt, wie die Währungsumrechnung eines nicht in der Konzernberichtswährung geführten Tochterunternehmens zu erfolgen hat; lediglich der DSR hatte mit DRS 14 „Währungsumrechnung“ einen Rechnungslegungsstandard zur Währungsumrechnung im Konzern mit GoB-Vermutung (§ 342 Abs. 2 HGB) entwickelt.

Mit dem BilMoG kommt es mit § 308a HGB-E nunmehr erstmals zu einer positiv-rechtlichen Anordnung der Währungsumrechnung im Konzern nach Maßgabe der sog. modifizierten Stichtagskursmethode. Die Regelungen in § 308a HGB-E und DRS 14 lassen indes offen, wie stille Reserven/Lasten und insbesondere ein Geschäfts- oder Firmenwert aus dem Erwerb eines ausländischen Tochterunternehmens unter dem Regime des neuen deutschen Bilanzrechts zu behandeln sind. Namentlich ist zu entscheiden, ob die stillen Reserven/Lasten und der Geschäfts- oder Firmenwert – entsprechend der Regelung in der IFRS-Rechnungslegung (IAS 21) – in die Währungsumrechnung einzubeziehen sind oder ob diese Bestandteile des konzernbilanziellen Vermögensausweises des ausländischen Tochterunternehmens als Vermögensgegenstände des Konzern(mutterunternehmen)s zu interpretieren sind.

II. Währungsumrechnung im Konzernabschluss

Mit der Bilanzrechtsreform durch das BilMoG ist die lange währende Diskussion über das konzeptionelle Vorgehen der Umrechnung eines in fremder Währung erstellten Abschlusses in die Berichtswährung des Konzerns zu einem (vorläufigen) Abschluss gekommen¹⁾. Der Gesetzgeber folgt bei der nun in § 308a HGB-E kodifizierten Währungsumrechnung bemerkenswerterweise nicht dem international üblichen Konzept der funktionalen Währung. Stattdessen wird unter Hinweis auf die Übung in der deutschen Konsolidierungspraxis vereinfachend unterstellt, dass nicht in der Berichtswährung bilanzierende Tochterunternehmen einheitlich mit der modifizierten Stichtagskursmethode in den Konzernabschluss einzubeziehen sind. Die Stichtagskursmethode begreift die Währungsumrechnung als einen (linearen) Transformations-, nicht als einen Bewertungsvorgang. § 308a

HGB-E bestimmt: „Die Aktiv- und Passivposten einer auf ausländische Währung lautenden Bilanz sind, mit Ausnahme des Eigenkapitals, das zum historischen Kurs umzurechnen ist, zum Devisenkassakurs am Konzernbilanzstichtag in Euro umzurechnen“. Mithin sind sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten – gleichviel, ob diese monetärer oder nicht-monetärer Art sind – zum Stichtagskurs umzurechnen.

Nur das Eigenkapital ist historisch umzurechnen, sodass zum einen die Kapitalkonsolidierung auf der Grundlage der historischen Wertverhältnisse (Zeitpunkt des Erwerbs) erfolgen kann und zum anderen wechselkursbedingte Änderungen des bilanziellen Reinvermögens erkennbar werden. Infolge der Umrechnung der Vermögensgegenstände und Schulden mit dem Stichtagskurs einerseits und dem Eigenkapital mit historischem Kurs andererseits entsteht eine Umrechnungsdifferenz, welche (zunächst) erfolgsneutral zu erfassen und gesondert innerhalb des Eigenkapitals auszuweisen ist. Das im Geschäftsjahr erwirtschaftete Jahresergebnis ergibt sich als Residualgröße der zu Durchschnittskursen umgerechneten Aufwendungen und Erträge der GuV und wird in die Bilanz übernommen. Demgegenüber forderte der Referentenentwurf zum BilMoG noch eine „praxisfeindliche“ Umrechnung der Posten der GuV mit den Kursen des jeweiligen Geschäftsvorfalles (= historische Kurse).

Sind an der ausländischen Teileinheit auch konzernfremde Dritte beteiligt, ist fraglich, ob eine Währungsumrechnungsdifferenz in einen Konzern- und einen Minderheitenanteil aufzuteilen ist; eine solche Vorgehensweise entspräche IAS 27.22c. Weder in § 308a HGB-E noch in § 307 HGB-E finden sich hierzu Hinweise. Für die handelsrechtliche Konzernrechnungslegung wurde bereits in der Vergangenheit eine entsprechende Vorgehensweise gefordert. Mit *Langenbucher* gilt u.E.: „Werden bei der Umrechnung entstehende Differenzen erfolgsneutral in einem ‚Ausgleichsposten aus Währungsumrechnung‘ ausgewiesen, so ist dieser Währungsausgleichsposten anteilig bei der Ermittlung des Ausgleichspostens für andere Gesellschafter mit einzubeziehen, d.h., die erfolgsneutral behandelten Währungsumrechnungsdifferenzen wirken sich auf die Höhe der Ausgleichsposten für andere Gesellschafter in Höhe deren Anteils am ausländischen Tochterunternehmen aus, sofern der Ausgleichsposten für Währungsumrechnungs-

WP/StB Dr. Peter Oser, Partner, Ernst&Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart;
Dipl.-Kffr. Mana Mojadadr, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Institut für Wirtschaftsprüfung, Universität des Saarlandes, Saarbrücken;
Dr. Johannes Wirth, Wissenschaftlicher Assistent, Institut für Wirtschaftsprüfung, Universität des Saarlandes, Saarbrücken.

1) Zur Diskussion vgl. *Langenbucher, Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen (Kapitel II)*, in: *Kütting/Weber (Hrsg.), Handbuch der Konzernrechnungslegung*, 2. Aufl. 1998, Rdn. 1029 ff.

differenzen im Eigenkapital des Konzerns berücksichtigt wird.²⁾

Des Weiteren ist festzulegen, wie eine ermittelte Währungsumrechnungsdifferenz zu behandeln ist, wenn das entsprechende Tochterunternehmen aus dem Vollkonsolidierungskreis ausscheidet. Eine Realisierung der Umrechnungsdifferenz wurde bereits im Schrifttum zur handelsrechtlichen Rechnungslegung favorisiert³⁾. Unter dem Regime des BilMoG erfolgt nun eine entsprechende Klarstellung seitens des Gesetzgebers. Erfolgt ein teilweiser Anteilsverkauf, der nicht zu einem Wechsel der Konsolidierungsmethode⁴⁾ führt, ist gem. § 308a HGB-E entsprechend der internationalen Übung eine Währungsumrechnungsdifferenz anteilig erfolgswirksam aufzulösen.

III. Währungsumrechnung und Kapitalkonsolidierung

Erfolgt ein Unternehmenszusammenschluss i.S.v. § 290 HGB-E, ist dieser nach der Erwerbsmethode (§ 301 HGB-E) abzubilden. Entsprechend der in § 301 HGB-E geforderten Konzeption der Neubewertungsmethode ist hierfür zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung eine Neubewertungsbilanz für das ausländische Tochterunternehmen aufzustellen. Neben den bilanzierten Vermögensgegenständen und Schulden des erworbenen Tochterunternehmens (HB-II-Bilanz) sind in dieser Bilanz alle stillen Reserven/Lasten in Ansatz zu bringen, die aus Sicht des Erwerbsvorgangs als Vermögensgegenstand bzw. Schuld zu qualifizieren sind. Bei einem ausländischen Tochterunternehmen stellt sich hierbei die Frage, in welcher Währung die Neubewertungsbilanz (HB-III-Bilanz) aufzustellen ist. Diese kann einerseits unmittelbar in der Konzernberichts-währung oder aber andererseits in der lokalen Währung des Tochterunternehmens erstellt werden. Wird diese nicht in der Konzernberichts-währung erstellt, ist eine Umrechnung der Wertansätze mittels der modifizierten Stichtagskursmethode zum Erwerbszeitpunkt des Tochterunternehmens notwendig.

Für Zwecke der Kapitalkonsolidierung sind sodann die Anschaffungskosten der Anteile mit dem anteiligen neubewerteten Eigenkapital zu vergleichen. Entsteht hierbei eine positive Aufrechnungsdifferenz, so ist diese Residualgröße als Geschäfts- oder Firmenwert zu aktivieren (§ 301 Abs. 3 Satz 1 HGB-E). Für Zwecke der Erstellung des Konzernabschlusses ist sicherzustellen, dass die Kapitalkonsolidierungsbuchung – wie sie auch in Tab. 2 auf S. 579 dargestellt wird – in der Berichtswährung erfolgt. Diese Buchung ist auch für die Folgeperioden in dieser Form beizubehalten. Mit anderen Worten: Sowohl die Anschaffungskosten der Anteile als auch die Wertansätze des konsolidierungspflichtigen, neubewerteten Eigenkapitals spiegeln stets die Wertverhältnisse zum Erwerbszeitpunkt wider. Die ggf. vorzunehmende Adjustierung des Geschäfts- oder Firmenwerts an einen stichtagskursbezogenen Wertansatz erfolgt in einer zweiten Stufe.

Seitens des Gesetzgebers ist nicht eindeutig festgelegt, in welcher Form die identifizierten stillen Reserven/Lasten und ein Geschäfts- oder Firmenwert aus einem nicht in der Berichtswährung geführten Tochterunternehmen fortan in die konzernbilanzielle Berichterstattung eingehen. Konkret ist unklar, ob diese ebenfalls Gegenstand der Währungsumrechnung gem. § 308a HGB-E werden.

Aufbauend auf der Facharbeit des IASB können stille Reserven/Lasten und ein Geschäfts- oder Firmenwert entweder als Komponenten des erworbenen Unternehmens oder als Vermögensgegenstände des den Konzernabschluss aufstellenden Mutterunternehmens interpretiert werden (vgl. IAS 21.BC27):

- Folgt man der ersten Lesart, sind stille Reserven/Lasten und ein Geschäfts- oder Firmenwert konsequenterweise in die Fremdwährungsumrechnung nach § 308a HGB-E einzubeziehen.
- Folgt man indes der zweiten Lesart, werden die stillen Reserven/Lasten und ein Geschäfts- oder Firmenwert unmittelbar in der Berichtswährung des Konzerns ermittelt und sind sodann in dieser Währung fortzuführen.

Dieses letztgenannte Verständnis von stillen Reserven/Lasten und eines Geschäfts- oder Firmenwerts lag der bisherigen HGB-Konzernrechnungslegung zugrunde. So führen bspw. *Busse von Colbe u.a.* aus: „Wird die Beteiligung an dem Auslandsunternehmen direkt vom Mutterunternehmen gehalten, so ergeben sich der Unterschiedsbetrag und damit die zuzuordnenden stillen Rücklagen und ein Geschäftswert als Überschuss des Beteiligungsbuchwerts in der Währung des Mutterunternehmens [. . .] über das umgerechnete Eigenkapital der Handelsbilanz II. Die umgerechneten Vermögenswerte nach Zuordnung der stillen Rücklagen sind dann gleich den Konzernwährungs-Anschaffungskosten, d.h. dem Konzernwährungsbetrag, der hätte aufgebracht werden müssen, um die Vermögensgegenstände am Erstkonsolidierungsstichtag zu erwerben.“⁵⁾

Nach internationalem Verständnis wird dagegen unterstellt, dass stille Reserven/Lasten als Teil des Vermögens des erworbenen Tochterunternehmens aufzufassen sind. Das IASB führt hierzu aus: „*The Board agreed that fair value adjustments clearly relate to the identifiable assets and liabilities of the acquired entity and should therefore be translated at the closing rate*“ (IAS 21.BC28). Dieses Verständnis wird hier auch für die handelsrechtliche Rechnungslegung präferiert, denn dadurch wird sichergestellt, dass die stillen Reserven/Lasten korrespondierend zu den übrigen Vermögensgegenständen/Schulden des Tochterunternehmens behandelt werden. Andernfalls käme es zu einer Vermengung der Wertbasen, welche keine sinnvolle Interpretation der Wertansätze und mithin keinen sinnvollen Einblick in die Vermögenslage des Konzerns zuließe.

2) Langenbucher, a.a.O. (Fn. 1), Rdn. 1188.

3) Vgl. Langenbucher, a.a.O. (Fn. 1), Rdn. 1177; Hayn, *Konsolidierungstechnik bei Erwerb und Veräußerung von Anteilen*, 1999, S. 287 (288), m.w.N.

4) Vgl. hierzu ausführlich Hayn, a.a.O. (Fn. 3), S. 372 ff.

5) Busse von Colbe/Ordelheide/Gebhardt/Pellens, *Konzernabschlüsse*, 7. Aufl. 2003, S. 309.

Damit diesem Verständnis bei ausländischen Tochterunternehmen Rechnung getragen wird, ist § 308a HGB-E dahingehend zu verstehen, dass sich „die Aktiv- und Passivposten einer auf ausländische Währung lautenden Bilanz“ nicht auf deren HB-II-Abschluss, sondern auf deren Neubewertungsbilanz (HB-III-Abschluss) beziehen. Auch hinsichtlich eines aus der Kapitalaufrechnung verbleibenden Geschäfts- oder Firmenwerts ist fraglich, inwiefern dieser in die Fremdwährungsumrechnung einzubeziehen ist. Namentlich ist zu entscheiden, ob dieser als Vermögensgegenstand des erworbenen Tochterunternehmens oder des erwerbenden Mutterunternehmens interpretiert werden muss. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wäre diesbezüglich ein klärendes Wort vonnöten. Berücksichtigt man, dass der Gesetzgeber mit dem BilMoG auch eine Annäherung an internationale Rechnungslegungsgepflogenheiten anstrebt, wäre auch ein Geschäfts- oder Firmenwert als Vermögensgegenstand des Tochterunternehmens zu begreifen. So führt das IASB in diesem Zusammenhang aus: „*The Board was persuaded [. . .] and decided that goodwill is treated as an asset of the foreign operation and translated at the closing rate*“ (IAS 21.BC32).

Im Folgenden soll die Kapitalkonsolidierung ausländischer Tochterunternehmen unter Berücksichtigung der modifizierten Stichtagskursmethode anhand eines Beispiels dargestellt werden. Im Zentrum der Ausführungen steht dabei insbesondere die Darstellung der Auswirkungen einer Einbeziehung der stillen Reserven/Lasten sowie des Geschäfts- und Firmenwerts in eine stichtagskursbezogene Währungsumrechnung.

IV. Beispielhafte Darstellung

1. Ausgangslage

Zum 01.01.t1 erwirbt die Nordstar eine 80%ige Beteiligung an der Novellia; die geleisteten Anschaffungskosten der Anteile belaufen sich auf 1.000 €. Es wird eine vollständige Neubewertung der übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden vorgenommen, wie diese von § 301 HGB-E gefordert wird. Der zu berücksichtigende EE-Steuersatz beträgt 40%. Die lokale Währung der Novellia ist das britische Pfund (GBP) und die Berichtswährung ist der Euro (€).

Die Neubewertungsbilanz der Novellia wird vom Tochterunternehmen lokal aufgestellt und demzufolge werden die Wertansätze in der lokalen Währung GBP ermittelt (Tab. 1). Der Tab. 1 ist des Weiteren zu entnehmen, dass zum Erwerbszeitpunkt stille Reserven im immateriellen Vermögen i.H.v. 100 GBP und im Sachanlagevermögen i.H.v. 25 GBP identifiziert wurden. Es wird unterstellt, dass die stillen Reserven im immateriellen Vermögen eine fünfjährige Nutzungsdauer und die stillen Reserven im Sachanlagevermögen eine zehnjährige Nutzungsdauer aufweisen. Hieraus resultiert eine Abschreibung der stillen Reserven auf das immaterielle Anlagevermögen i.H.v. 20 GBP p.a. und auf das Sachanlagevermögen i.H.v. 2,5 GBP p.a. In Höhe des Steueranteils der aufgedeckten stillen Reserven ($0,4 \times 125 = 50$ GBP) werden (erfolgsneutral) passive latente Steuern gebildet.

Im Ergebnis resultiert ein Eigenkapitaleffekt aus der Neubewertung i.H.v. 75 GBP, der als Neubewertungsrücklage gesondert ausgewiesen wird. Zum Erwerbszeitpunkt werden alle Bilanzpositionen der Neubewertungsbilanz – und damit namentlich auch das Eigenkapital und die stillen Reserven – mit dem Stichtagskurs (2,0 €/GBP) in die Berichtswährung umgerechnet.

Neubewertungsbilanz der Novellia zum 01.01.t1					
	GBP		EUR		
immat. Vermögenswerte	150	300	Gez. Kapital	200	400
– davon stille Reserven	100	200	Gewinn-RL	200	400
Sachanlagevermögen	500	1.000	Jahreserfolg	0	0
– davon stille Reserven	25	50	Neubewertungsrükl.	75	150
Umlaufvermögen	200	400	Schulden	325	650
			passive latente Steuern	50	100
	850	1.700		850	1.700

Tab. 1: Neubewertungsbilanz der Novellia zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung (01.01.t1)

2. Ermittlung des Geschäfts- oder Firmenwerts

Auf der Grundlage der Neubewertungsbilanz (HB-III) erfolgt die Ermittlung eines Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung. Zur Ermittlung des Geschäfts- oder Firmenwerts werden die seitens der Nordstar in € geleisteten Anschaffungskosten der Anteile dem anteiligen neu bewerteten Eigenkapital (80% von 950 € = 760 €) gegenüber gestellt. Es resultiert eine positive Aufrechnungsdifferenz, die als Geschäfts- oder Firmenwert auszuweisen ist. Der Geschäfts- oder Firmenwert in Berichtswährung beläuft sich auf 240 € (vgl. hierzu die Abb. 1 auf S. 578).

Um künftig den Geschäfts- oder Firmenwert in eine stichtagskursbezogene Währungsumrechnung einbeziehen zu können, ist es notwendig, zum Erwerbszeitpunkt den Wertansatz in der lokalen Währung GBP zu ermitteln. Hierzu wird der Geschäfts- oder Firmenwert mit dem Stichtagskurs zum Erwerbszeitpunkt (2,0 €/GBP) in die Währung des Tochterunternehmens zurück gerechnet; es ergibt sich ein Wertansatz i.H.v. 120 GBP.

3. Fortschreibung der Neubewertungsrücklage

Den Anforderungen aus § 309 HGB-E folgend, wird die Nutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwerts geschätzt. Annahmegemäß betrage diese 10 Jahre. Nachfolgend wird dargestellt, wie die erstmalige Einbeziehung der Novellia in den Abschluss der Nordstar vorgenommen wird (Zeitpunkt 31.12.t1). In diesem Zusammenhang wird zunächst die Fortschreibung der Neubewertungsbilanz in Abb. 2 auf S. 578 und nachfolgend die Kapitalkonsolidierung in Tab. 2 auf S. 579 vorgestellt. Als Prämisse wird unterstellt, dass sich der Stichtagskurs zum 31.12.t1 auf 2,5 €/GBP verändert. In Abb. 2 wird die Fortschreibung der Neubewertungsrücklage dargestellt. In diesem Zusammenhang wird zunächst der in der lokalen Währung der Novellia gemeldete HB-II-Abschluss zum 31.12.t1 über die Buchungen 1 bis 4 zur fortgeschriebenen HB-III-Bilanz überführt. Mit den Buchungssätzen 1 und 2 werden die stil-

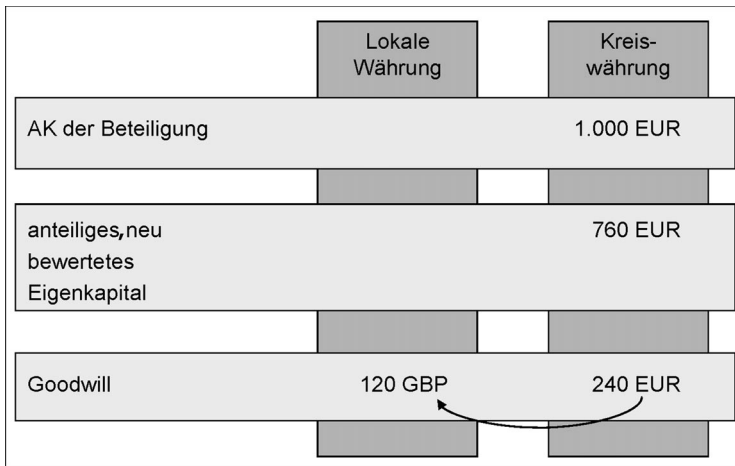


Abb. 1: Goodwillermittlung und Vorbereitung für die Fremdwährungsrechnung

die Berichtswährung umgerechnet; die Umrechnung des Eigenkapitals, welches in die Erstkonsolidierung eingegangen ist, erfolgt indes auf der Basis der historischen Kursrelation zum Zeitpunkt des Erwerbs (Abb. 2). Der im Geschäftsjahr t1 erwirtschaftete Erfolg nebst den Aufwendungen und Erträgen werden mit dem Periodendurchschnittskurs umgerechnet (2,4 €/GBP). Bei Anwendung der modifizierten Stichtagskursmethode kommt es durch die historische Umrechnung des Eigenkapitals zu einer Währungsumrechnungsdifferenz i.H.v. 241,20 €, die erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen und gesondert auszuweisen ist. Der Gesetzgeber bezeichnet diese Position – welche außerhalb der Gewinnrücklagen auszuweisen ist – in § 308a HGB-E als „Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung“; in der Abb. 2 wird dies abgekürzt als „WUR-Differenz“.

Neubewertungsbilanz Novellia 31.12.t1	HB-II in GBP	Korrekturen		HB-III in GBP	Kurs	HB-III in EUR						
		Soll	Haben									
Gewinn- und Verlustrechnung												
Umsatzerlöse	100,0			100,0	2,4	240,0						
Herstellungskosten des Umsatzes	40,0	(3) 22,5		62,5	2,4	150,0						
weitere Aufwendungen	10,0			10,0	2,4	24,0						
latenter Steuerertrag	0,0		(4) 9,0	9,0	2,4	21,6						
Jahresüberschuss	50,0	22,5		36,5		87,6						
Bilanz												
Umlaufvermögen	200,0			200,0	2,5	500						
immaterielle Vermögenswerte	40,0	(1) 100,0	(3) 20,0	120,0	2,5	300						
Sachanlagevermögen	400,0	(1) 25,0	(3) 2,5	422,5	2,5	1056,3						
Summe Aktiva	640,0			742,5		1.856,3						
Gez. Kapital	200,0			200,0	2,0	400,0						
Kapitalrücklage	0,0			0,0		0						
Gewinnrücklagen	200,0			200,0	2,0	400,0						
Jahresüberschuss	50,0	22,5	9,0	36,5	2,4	87,6						
WUR-Differenz	0,0			0,0		241,2						
Neubewertungsrücklage	0,0	(2) 50,0	(1) 125,0	75,0	2,0	150,0						
sonstige Verbindl.	190,0			190,0	2,5	475						
passive latente Steuern	0,0	(4) 9,0	(2) 50,0	41,0	2,5	102,5						
Summe Passiva	640,0			742,5		1.856,3						
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Anteilsbesitz: 80%</td> <td>Stichtagskurs 31.12.t1</td> <td>Durchschnittskurs t1</td> </tr> <tr> <td>EE-Steuersatz: 40%</td> <td>EUR/GBP = 2,5</td> <td>EUR/GBP = 2,4</td> </tr> </table>							Anteilsbesitz: 80%	Stichtagskurs 31.12.t1	Durchschnittskurs t1	EE-Steuersatz: 40%	EUR/GBP = 2,5	EUR/GBP = 2,4
Anteilsbesitz: 80%	Stichtagskurs 31.12.t1	Durchschnittskurs t1										
EE-Steuersatz: 40%	EUR/GBP = 2,5	EUR/GBP = 2,4										

Abb. 2: Fortgeschriebene Neubewertungsbilanz zum 31.12.t1

len Reserven sowie die darauf gebildeten passiven latenten Steuern mit den Wertansätzen zum Erwerbszeitpunkt aufgedeckt. Mit den Buchungen 3 und 4 erfolgt die Fortschreibung der stillen Reserven mittels der planmäßigen Abschreibung sowie eine entsprechende (erfolgswirksame) Auflösung der passiven latenten Steuern; außerplanmäßige Abschreibungen seien nicht angezeigt. Die Fortschreibung erfolgt zunächst in lokaler Währung. In einer zweiten Stufe ist sodann die Neubewertungsbilanz entsprechend den Vorgaben aus § 308a HGB-E in die Berichtswährung umzurechnen.

Entsprechend den gesetzten Prämissen steigt der Stichtagskurs im Geschäftsjahr t1 von 2,0 €/GBP auf 2,5 €/GBP. Der Durchschnittskurs des Geschäftsjahrs t1 beträgt 2,4 €/GBP. Entsprechend den Vorgaben aus § 308a HGB-E werden die Vermögensgegenstände und Schulden der Novellia mit dem aktuellen Stichtagskurs 2,5 €/GBP in

4. Konsolidierungsbuchungen

Die Wertansätze der Novellia in Berichtswährung werden in einem nachgelagerten Schritt in die Summenbilanz übernommen (Tab. 2 auf S. 579). Nach der Queraddition der Abschlüsse zur Summenbilanz erfolgen die Konsolidierungsbuchungen. Die einzelnen Buchungen sind wie folgt zu verstehen:

- Mit Buchung 1 erfolgt die Erstkonsolidierungsbuchung auf der Grundlage der Wertverhältnisse zum Erwerbszeitpunkt (01.01.t1). Aus der Erstkonsolidierung entsteht ein Geschäfts- oder Firmenwert i.H.v. 240 €. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei zunächst um den (historischen) Geschäfts- oder Firmenwert handelt, der auf Basis der Kursrelationen zum Erwerbszeitpunkt entsteht. Die Adjustierung des Geschäfts- oder Firmenwerts an die Stichtagswertverhältnisse erfolgt stets in einer nachgelagerten

Konzernbilanz zum 31.12.t1	HB-II	HB-III	Σ-Bilanz	Korrekturen		konsolid. Werte
	Nordstar	Novellia		Soll	Haben	
Gewinn- und Verlustrechn.						
Umsatzerlöse	1.000,00	240,00	1.240,00			1.240,00
HK des Umsatzes	500,00	150,00	650,00			650,00
weitere Aufwendungen	0,00	24,00	24,00			24,00
Goodwillabschreibung	0,00	0,00	0,00	(6)	28,80	28,80
lat. Steueraufw./-ertrag	0,00	21,60	21,60			21,60
Jahresüberschuss	500,00	87,60	587,60		(28,80)	558,80
davon Minderheitenanteile	0,00	0,00	0,00	(3)	17,52	17,52
davon Konzernanteil					(46,32)	541,28
Bilanz						
Umlaufvermögen	2.000,00	500,00	2.500,00			2.500,00
immat. Vermögenswerte	0,00	300,00	300,00			300,00
Goodwill	0,00	0,00	0,00	(1)	240,00	(6) 30,00
				(5)	60,00	270,00
Sachanlagevermögen	4.000,00	1.056,30	5.056,30			5.056,30
Beteiligung	1.000,00	0,00	1.000,00			(1) 1.000,00
Summe Aktiva	7.000,00	1.856,30	8.856,30			8.126,30
gez. Kapital	500,00	400,00	900,00	(1)	320,00	500,00
				(2)	80,00	
Kapitalrücklage	2.000,00	0,00	2.000,00			2.000,00
Gewinnrücklagen	3.000,00	400,00	3.400,00	(1)	320,00	3.000,00
				(2)	80,00	
Jahresüberschuss	500,00	87,60	587,60		(46,32)	541,28
Neubewertungsrücklage	0,00	150,00	0,00	(1)	120,00	0,00
				(2)	30,00	
EK-Differenz aus WUR	0,00	241,20	241,20	(4)	48,24	(5) 60,00
				(6)	1,20	251,76
Minderheitenanteile EK	0,00	0,00	0,00			(2) 190,00
						(3) 17,52
						(4) 48,24
sonst. Verbindl.	1.000,00	475,00	1.475,00			1.475,00
passive latente Steuern	0,00	102,50	102,50			102,50
Summe Passiva	7.000,00	1.856,30	8.856,30			8.126,30

Tab. 2: Kapitalkonsolidierung ausländischer Tochterunternehmen

Buchung (hier: Buchung 5). Ferner ist zu beachten, dass auch in den Folgeperioden der Geschäfts- oder Firmenwert stets auf der Grundlage der historischen Wertansätze zu ermitteln und nachfolgend an die geänderten Kursrelationen anzupassen ist; die Kapitalkonsolidierungsbuchung ist auch bei Tochterunternehmen, die in Fremdwährung geführt werden, in den Folgejahren stets unverändert beizubehalten. Im Konzernberichts-wesen ist sicherzustellen, dass die konsolidierungsrelevanten Wertansätze der Erstkonsolidierungsbuchung sowohl in lokaler Währung als auch in Berichtswährung auf der

Grundlage der historischen Wertverhältnisse dokumentiert sind.

- Mit Buchung 2 erfolgt die Abgrenzung der Anteile konzernfremder Gesellschafter am Eigenkapital. Bemessungsgrundlage hierfür ist zunächst das Eigenkapital der Novellia zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung.
- Mit den Buchungen 3 und 4 erfolgt die Fortschreibung der Fremddanteile am Eigenkapital, sodass diese im Ergebnis in Höhe des anteiligen Eigenkapitals (20%) zum Zeitpunkt der Konzernabschlusserstellung ausgewiesen werden. Mit Buchung 3 erfolgt die Fortschreibung um den anteiligen Jahresüberschuss.

Die Form der Buchung berücksichtigt, dass es sich hierbei um eine Buchung der Gewinnverwendungsrechnung handelt. Darüber hinaus partizipieren konzernfremde Gesellschafter einer ausländischen Tochterinheit auch an der anteiligen Währungsumrechnungsdifferenz; mit Buchung 4 erfolgt die anteilige Zuordnung. Bei vollständiger Neubewertung des übernommenen Reinvermögens ist der auf die Umrechnung der stillen Reserven entfallende Teil der Währungsumrechnungsdifferenz deshalb ebenfalls Teil der Fortschreibung der Minderheitenanteile.

5. Zwischenergebnis

Der Geschäfts- oder Firmenwert entsteht zunächst mit seinem Wertansatz aus der Erstkonsolidierung (Buchung 1; 240 €). Der Wechselkurs hat sich jedoch bis zum Bilanzstichtag geändert, sodass der Wertansatz an seinen Stichtagswert anzupassen ist. Vor diesem Hintergrund wurde der Geschäfts- oder Firmenwert zum Erwerbzeitpunkt in die lokale Währung zurück gerechnet. Damit der Geschäfts- oder Firmenwert entsprechend den sich ändernden Kursrelationen „schwanken kann“, wird der Betrag in lokaler Währung i.H.v. 120 GBP mit dem aktuellen Stichtagskurs multipliziert. Für den Abschlussstichtag 31.12.t1 resultiert mithin ein Wertansatz des Geschäfts- oder Firmenwerts i.H.v. 300 €. In Höhe der Differenz zum Wertansatz aus der Erstkonsolidierung (60 €) erfolgt Buchung 5, welche kennzeichnend für eine Einbeziehung des Geschäfts- oder Firmenwerts in die Währungsumrechnung ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese im Eigenkapital auszuweisende Währungsumrechnungsdifferenz nicht in die Fortschreibung des Minderheitenanteils einzubeziehen ist, da sich der bilanzierte Geschäfts- oder Firmenwert ausschließlich auf den Konzernanteil bezieht. Des Weiteren ist der Geschäfts- oder Firmenwert für das Geschäftsjahr t1 planmäßig über dessen Nutzungsdauer (10 Jahre) abzuschreiben. Hierzu empfiehlt es sich, die planmäßige Abschreibung auf der Basis des in Hauswährung geführten Geschäfts- oder Firmenwerts zu berechnen. Diese wird dann mit dem Durchschnittskurs der Berichtsperiode in die Berichtswährung umgerechnet. In der Bilanz erfolgt indes eine stichtagskursbezogene Währungsumrechnung, sodass in Höhe der Differenz zwischen dem Durchschnittskurs und dem Stichtagskurs eine Translationsdifferenz entsteht, wie sie auch in Buchung 6 der Tab. 2 auf S. 579 dargestellt wird.

V. Berücksichtigung von latenten Steuern aus der Währungsumrechnung

Die Berücksichtigung von latenten Steuern auf Währungsumrechnungsdifferenzen bei Anwendung der modifizierten Stichtagskursmethode wird in der Literatur kontrovers diskutiert. So wird bei Anwendung der modifizierten Stichtagskursmethode die Auffassung vertreten, dass für auftretende bilanzielle Umrechnungsdifferenzen erfolgsneutral latente Steuern abzugrenzen seien⁶⁾.

Änderungen in den Wechselkursen zwischen der Berichtswährung und der lokalen Währung haben meist nur einen geringen oder überhaupt

keinen Einfluss auf den gegenwärtigen oder künftigen operativen Cashflow des berichtenden Unternehmens oder der wirtschaftlich selbstständigen ausländischen Teileinheit. Daher wirken sich Wechselkursänderungen weniger auf die einzelnen monetären und nicht-monetären Posten der wirtschaftlich selbstständigen ausländischen Teileinheit als vielmehr auf die Nettoinvestition des berichtenden Unternehmens aus. Temporäre Differenzen, die sich aus der erfolgsneutralen Erfassung von Umrechnungsdifferenzen bei der Überleitung von der funktionalen Währung des Beteiligungsunternehmens in die Berichtswährung des Konzerns ergeben, stellen somit keine sog. *inside basis differences*, sondern sog. *outside basis differences* nach dem Verständnis von IAS 12.38 dar⁷⁾.

Eine Pflicht zur Abgrenzung von *outside basis differences* wird unter dem Regime des BilMoG nicht explizit thematisiert. Wenn überhaupt, könnte die Beachtung solcher Differenzen aus dem generellen Übergang zum *temporary*-Konzept in den §§ 274, 306 HGB-E gefolgert werden⁸⁾. Beachtlich ist in diesem Zusammenhang, dass im Normensystem der IFRS die Behandlung von solchen Differenzen nicht im Bereich der Bilanzierung von zu versteuernden temporären Differenzen (IAS 12.15 bis IAS 12.23) bzw. von abzugsfähigen temporären Differenzen (IAS 12.24 bis IAS 12.33) zu finden ist. Stattdessen existieren spezifische Vorschriften in IAS 12.38 bis IAS 12.45. Aus dem Wesensgehalt der *outside basis differences* und der beschriebenen strukturellen Anordnung im Normengefüge kann eine Subsumierung dieser Differenzen unter das allgemeine Grundverständnis des *temporary*-Konzepts nicht unmittelbar gefordert werden. Ohne eine Klarstellung seitens des Gesetzgebers ist u.E. eine Abbildung solcher Differenzen für Zwecke der Währungsumrechnung nicht geboten.

VI. Zusammenfassung

Mit der geplanten Reformierung durch das BilMoG könnte es zu einer wesentlichen Änderung bei der Einbeziehung ausländischer Tochterunternehmen in den Konzernabschluss kommen. Diese bisher in Gesetzestext und -begründung sowie der Literatur völlig unbeachtete, eventuelle Konsequenz der Neuregelung des deutschen Handelsrechts könnte den Konsolidierungsprozess deutlich aufwendiger gestalten. Durch die geplante Reform sind nach der hier vertretenen Auffassung stille Reserven/Lasten zwingend in die Währungsumrechnung nach § 308a HGB-E einzubeziehen. Hinsichtlich des Geschäfts- oder Firmenwerts erscheint eine Einbeziehung des Geschäfts- oder Firmenwerts in die Währungsumrechnung u.E. dagegen nicht zwingend geboten.

6) Vgl. hierzu bspw. Dusemond/Harth/Heusinger, *Synopse zur Rechnungslegung nach IFRS und US-GAAP*, 2005, S. 326, oder Adler/Düring/Schmaltz, *Rechnungslegung nach internationalen Standards*, 2003, Abschn. 5 Rdn. 132.

7) Gleicher Auffassung sind Küting/Weber, *Der Konzernabschluss*, 11. Aufl. 2008, S. 224; Schulz-Danso, *Laufende und latente Ertragsteuern*, in: Beck'sches IFRS-Handbuch, 2. Aufl. 2006, Rdn. 125.

8) So bspw. Wendholdt/Wesemann, *DB Sonderdruck* 2008, S. 51.